ZAHNÄRZTEKAMMER HAMBURG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER PRÄSIDENT

Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde – Amt für Gesundheit
Frau Andrea Sieper
Billstr. 80
20539 Hamburg

Hamburg, 12.08.2022

Stellungnahme der Zahnärztekammer Hamburg zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe

Sehr geehrte Frau Sieper,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und die gewährte Frist, die es uns ermöglicht hat, den Entwurf intensiv zu beraten.

Die Zahnärztekammer Hamburg begrüßt den Gesetzentwurf und dankt für die Aufnahme vieler Anregungen der Heilberufskammern.

Zu den einzelnen, die Zahnärztekammer betreffenden Paragraphen, nehmen wir in der Anlage Stellung. Soweit eine uns betreffende Änderung nachfolgend nicht erwähnt ist, sind wir, ohne dass es weiterer Ausführungen unsererseits bedarf, mit dem Gesetzentwurf einverstanden.

Der Vorstand der Zahnärztekammer Hamburg wird sich ergänzend in seiner Klausurtagung am 02.09.2022 mit dem Entwurf befassen. Soweit sich aus der Beratung ergänzende Überlegungen ergeben, werden wir Ihnen diese am 05.09.2022 übermitteln.

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Konstantin von Laffert

Anlage

WEIDESTRASSE 122 B - 22083 HAMBURG - TELEFON 040/73 34 05-0 - E-MAIL PRAESIDENT@ZAEK-HH.DE

Stellungnahme der Zahnärztekammer Hamburg zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe

(Soweit die Zahnärztekammer Änderungsbedarf sieht, sind die Ziffer und der Paragraf gelb unterlegt und der **wesentliche Aspekt** ist **fett** hervorgehoben)

Zu 3.1.2 Ergänzung § 2 Abs. 1 S. 2
Das Einfügen einer Definition der Berufsausübung in das Gesetz ist zu begrüßen, denn die Änderung der Verwaltungspraxis wird auch vom Versorgungswerk beobachtet und führt häufig zu aufwendigem Schriftwechsel. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage wurde eine vergleichbare Definition in § 1 Abs. 2 der Berufsordnung aufgenommen, die künftig eine gesetzliche Grundlage haben wird.

Zu 3.2 § 2 Abs. 6 neu
Die vorgesehene Regelung entspricht der derzeitigen Verwaltungspraxis der Zahnärztekammer. Mitglieder, die dauerhaft in mehreren Kammern beruflich tätig sind, werden Mitglieder dieser Kammern. Bei einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erfolgt auch jetzt keine Aufnahme als Mitglied. Allerdings ist eine Meldepflicht erforderlich, denn sonst kann die Kammer bei Patientenbeschwerden nicht aktiv werden, da sie nicht von der Tätigkeit weiß und ihr keine Kommunikationsdaten vorliegen. Zudem kann sie, wenn sie von der Tätigkeit nicht weiß und ihr keine Kommunikationsdaten vorliegen auch nicht Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeit prüfen.

Zwar werden diese Berufsangehörigen nach den Ausführungen in der Begründung ausländischen Dienstleistern gleichgestellt, dies müsste unserer Auffassung nach aber auch im Gesetz verankert werden, denn § 5 regelt nur die ausländischen Dienstleistungserbringer.

Zu 4. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ergänzung
Die Ergänzung ist zeitgemäß, ihr wird zugestimmt. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt mittlerweile weit überwiegend per Mail.

Zu 5. § 4 Neufassung
Der Neufassung der Abs. 1 bis 4 wird zugestimmt.
Insbesondere wird begrüßt, dass für den Austausch der Daten mit anderen Kammern und Versorgungswerken und deren jeweiliger Aufsichtsbehörden wie für die Übermittlung von Daten der Kammer an die KZV eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Abs. 9
Wird als problematisch angesehen, denn es kann in der Praxis nicht überprüft werden, dass die **Adressen** nur **für** die **Wahlwerbung** genutzt werden und dass sie einen Monat nach der Wahl gelöscht werden. Da es eine Landesliste gibt, könnte der Träger von Wahlvorschlägen auf diese Weise die Kommunikationsdaten aller Mitglieder erhalten. Die Zahnärztekammer erhält solche Anfragen immer wieder von Mitgliedern, die ihre Kollegen anschreiben und auf ihr Behandlungsspektrum aufmerksam machen oder Fortbildungen anbieten wollen. Diese Anfragen werden abschlägig beschieden, weil die Kammer nicht befugt ist, diese Daten für solche Zwecke an Mitglieder herauszugeben. Die Anfragen zeigen, dass es ein Interesse von Mitgliedern nach diesen Daten gibt.

Zudem ist im Gesetz ein Widerspruchsrecht vorgesehen, dass derzeit nicht besteht und mit erheblichem Verwaltungsaufwand abgefragt und eingepflegt werden müsste.

.../2

Dem Anliegen kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kammer im Auftrag eines Trägers eines Wahlvorschlages die Versendung über einen Versender vornimmt und damit keine Daten herausgegeben werden müssen. So verfährt die Zahnärztekammer seit vielen Jahren, ohne dass es zu Problemen gekommen wäre.

Abs. 12 Auskunft Versorgungswerk an öffentliche Stellen
Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt.
Allerdings wird in S. 4 ein fester Betrag von 10,20 € im Gesetz festgeschrieben. In der Begründung heißt es, die Kostenregelung entspreche der Regelung des § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X. Wenn sich der Betrag in dieser Regelung ändert, müsste das Gesetz geändert werden. Von daher hielten wir eine Regelung, die im **Gesetz** und nicht erst in der Begründung **auf § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X verweist**, für besser.

Die **Formulierung** könnte lauten: „Für jede auf der Grundlage dieses Absatzes erteilte Auskunft erhält das Versorgungswerk eine Gebühr in der in § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X festgesetzten Höhe."

Zu 7.1.2 § 6 Abs. 1 Nr. 3 Neufassung
Die Regelung ist zu begrüßen. Durch die Formulierung wird bestätigt und deutlicher formuliert, dass die Fortbildung eine hoheitliche Aufgabe der Kammer ist, was auch steuerrechtlich relevant ist. Weiter ist zu begrüßen, dass das Gesetz zur Stärkung der Bedeutung der Fortbildung die Möglichkeit aufführt, eine Fortbildungsordnung zu beschließen.

Zu 14.3 § 13 Abs. 3 Änderung
Es ist zu begrüßen, dass nach der Genehmigung einer ergänzenden Klarstellung in der Satzung der Zahnärztekammer nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, nach der die ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt werden kann.

Zu 15.2.1 § 14 Abs. Nr. 2 Änderung
Die Änderung wurde nicht mit der Zahnärztekammer abgestimmt. Die Bezeichnungen sind seit Jahrzehnten eingeführt und den Zahnärzten bekannt. Die **Bezeichnungen „Obfrau" bzw. „Obmann"** sind auch heute gängig, z.B. bei den Ausschüssen im Deutschen Bundestag wie auch in Betrieben für den Vertrauensmann der Belegschaft. Durch diese Begriffe wird die Aufgabe der Person, sich für die Interessen der Bezirksgruppe einzusetzen und den Mitgliedern als Ansprechperson und ggf. Schiedsrichter bei kollegialen Auseinandersetzungen zu dienen, weitaus besser gerecht als die Begriffe „Vertreterin" und „Vertreter", die wenig aussagekräftig sind.

Die Zahnärztekammer bittet daher darum, die Begriffe „Obfrau" und „Obmann" für den Bereich der Zahnärztekammer zu belassen.

Zu 16.1 § 15 Abs. 1 Ergänzung
Die Zahnärztekammer stimmt der neu geschaffenen Möglichkeit, die Wahlen elektronisch durchzuführen zu. Die Erfahrungen zeigen, dass die Wahl per Brief insbesondere aufgrund der Postlaufzeiten zu Schwierigkeiten im Ablauf führt. Auch fallen erhebliche Papiermengen und Kosten an, die durch eine elektronische Wahl reduziert werden können. Zudem ist zu hoffen, dass diese Form der Wahl auch einen Anreiz für eine höhere Wahlbeteiligung schafft.

Zu 16.3.4 § 15 Abs. 4 S. 5 neu
Es ist zutreffend, dass eine elektronische Wahl denselben Wahlgrundsätzen genügen muss wie eine Briefwahl. Problematisch erscheint die Vorgabe, dass das **informationstechnische System in der Wahlordnung zu regeln** ist. Wenn hierunter ein konkreter Anbieter bzw. ein konkretes Produkt zu verstehen wäre, müsste die Wahlordnung bei einem Anbieterwechsel geändert werden.

Es wäre zu begrüßen, wenn das Gesetz oder jedenfalls die Begründung technische Anforderungen aufführen würde, so dass bei deren Erfüllung ein Anbieterwechsel ohne eine Änderung der Wahlordnung durchgeführt werden kann.

Zu 18 § 20 Neufassung
Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine Delegiertenversammlung, wenn es nicht anders möglich ist, auch digital durchgeführt werden kann. Die Zahnärztekammer begrüßt, diese Ergänzung.

Zu 21.1.1 § 25 Abs. 1 S. 2 neu
Die Zahnärztekammer begrüßt, dass die **Delegiertenversammlungen** nicht nur **digital** durchgeführt werden können, sondern dass dort auch digital Beschlüsse gefasst werden können. Das Gesetz und die Begründung sprechen ausdrücklich nur von der Delegiertenversammlung. Es wäre wünschenswert, klarzustellen, dass auch **Vorstandssitzungen** digital durchgeführt werden können

Zu 21.5. § 25 Abs. 5 neu
Die Zahnärztekammer stimmt dem neuen Absatz 5 grundsätzlich zu, allerdings sollte, wie bei anderen Entscheidungen auch, dass **Quorum auf ¼ der Delegierten hochgesetzt** werden. Ein solches Quorum findet sich z.B. auch in der jetzigen Fassung des Gesetzes in § 20 Abs. 1 S. 2 (für die Einberufung der Delegiertenversammlung) und in § 8 der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer (für die namentliche bzw. schriftliche und geheime Abstimmung). Ansonsten kann allein durch einen Delegierten eine von allen anderen Delegierten als dringlich bewertete Entscheidung nicht getroffen werden. In diesem Fall könnte nur versucht werden, kurzfristig eine Versammlung einzuberufen, was mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden wäre.

Zu 22 § 26 Neufassung
Die Zahnärztekammer dankt für die Aufnahme des Vorschlags im Gesetz. Gerade die derzeitige Vorgabe, Satzungen im Mitteilungsblatt bekannt zu machen, führt zu erheblichem Papierverbrauch und Kosten, die künftig vermieden werden.

Zu 23.1 § 27 Abs. 3 Neufassung
§ 27 Abs. 3 ist gegenüber dem bisherigen § 27 Abs. 3 neu gefasst und in den Formulierungen teilweise geändert worden. Derzeit heißt es in Abs. 1 Nr. 1 „**in abhängiger Stellung**". In der Neufassung wird hierfür die Formulierung „Tätigkeiten weisungsgebundener Art" verwandt. Dieser Begriff wird im Arbeits- und Sozialrecht zur Abgrenzung zwischen selbstständiger und angestellter Tätigkeit verwandt. Es besteht aber die Sorge, dass der Begriff im (zahn)medizinischen Bereich missverstanden werden könnte, denn die Weisungsgebundenheit bezieht sich z.B. auf die Arbeitszeiten, berührt aber nicht die Therapiefreiheit. Von daher regen wir an, die **Formulierung „angestellt" oder „in Anstellung"** zu wählen.

Die Aufnahme der juristischen Person des Privatrechts in Nr. 5 sowie die Vorgaben in dem neuen Abs. 3 a werden begrüßt.

Zu 23.2 § 27 Abs. 3a neu
Abs. 3 a nimmt die Vorgaben in dem bisherigen Abs. 3 S. 2 auf und formuliert sie teilweise um. Die Regelung wird begrüßt, ebenso die klare Aussage in der Begründung, dass die Vorschrift dazu dient, reine Kapitalbeteiligungen und Gewinnabschöpfung durch Dritte zu verhindern.

Aufgrund der Struktur des Gesetzes kann dieses nur regeln, dass Kammermitglieder nicht in solchen juristischen Personen tätig werden, nicht aber die Gründung einer juristischen Person an diese Kriterien binden. Hierfür ist, wie vorgeschlagen, eine Änderung des Zahnheilkundegesetzes erforderlich.

Zu 23.3 § 27 Abs. 4 und 5 neu
Die Regelung in dem neuen Abs. 4 wird begrüßt. Es fragt sich aber, wie die Regelung in der Praxis greifen soll. Ist die **juristische Person selbst zur Anzeige verpflichtet** oder soll das Registergericht zu der Anzeige verpflichtet werden? Wenn die juristische Person selbst verpflichtet ist, muss sie von dieser Verpflichtung wissen, z.B. durch verpflichtende Information des Registergerichts. Wichtig wäre es auch, dass die Anzeige nicht nur am Sitz der juristischen Person, sondern auch am **Ort einer Niederlassung** erfolgt. Ansonsten würde der - berechtigte - Sinn der Regelung verfehlt. Denkbar wäre eine Ergänzung nach „Die Gründung" z.B. um die Worte „und die Eröffnung von Betriebsstätten". Um die Vorschrift wirksam werden zu lassen, wäre eine Sanktionierung wünschenswert. Hierzu könnte § 60 zusätzlich zu den Meldepflichten der Mitglieder in § 3 auf § 27 Abs. 4 verweisen.
Die Regelung in dem neuen Abs. 5 wird begrüßt.

Zu 27.2 § 32 Abs. 2 Neufassung
Die Möglichkeit, Unterlagen digital beizubringen wird begrüßt. Ebenso wird die klärende Regelung zu der Zuständigkeit der Kammer begrüßt.

Zu 28 § 33 Abs. 1 S. 1 Ergänzung
Es wird die EU-Vorgabe umgesetzt. Die Praxis zeigt allerdings, dass einige Weiterbildungsstellen nicht bereit sind, Weiterzubildenden eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Zu 29.1.1 und 2 § 34 Abs. 2 Ergänzung S. 1 und neuer S. 2
Zu 29.2 § 34 Abs. 3 S. 1 Ergänzung
Zu 30 § 35 Neufassung
Die Ergänzungen sind qualitätssichernde Vorgaben für die Weiterbildung, die die Zahnärztekammer begrüßt.

Zu 39.1 § 59 Abs. 1-4 Neufassung
Die Erhöhung der Beträge in Abs. 2 Nr. 1 wird begrüßt. Ebenso wird die in Abs. 2 Nr. 2 neu geschaffene Möglichkeit begrüßt, eine Verpflichtung zu der Teilnahme an einer Fortbildung zur Qualitätssicherung aussprechen zu können.

Zu 39.2. § 59 Abs. 7 neu
Die Regelung sieht eine neue Verpflichtung der Kammer vor. Sie wird damit begründet, dass es Beschwerden Betroffener gegeben habe. Begrüßt wird zunächst, dass keine Mitteilung über die Berufspflicht, gegen die verstoßen wurde und ob berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden, vorgesehen ist und keine Akteneinsicht gewährt wird und dies zutreffend mit dem Datenschutz begründet wird.

Die Regelung sieht aber eine **Information über das Ergebnis der Prüfung** vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren durch die Kammer zu einem Ergebnis geführt werden oder eine Entscheidung des Berufsgerichts ergehen kann.

Eine Entscheidung durch die Kammer dauert aufgrund der zu gewährenden Fristen erfahrungsgemäß mehrere Monate. Der Beschwerdeführer kann bei einem berufsrechtlichen Verfahren daher nicht mit einer zeitnahen Entscheidung rechnen. Auch stellt sich die Frage, ob ihm mit der Aussage, dass ein Berufsrechtsverstoß vorliegt oder nicht vorliegt, geholfen ist.

Kommt es zu einem berufsgerichtlichen Verfahren, dauert dieses Verfahren erfahrungsgemäß mehrere Jahre. Hier fragt es sich umso mehr, ob dem Beschwerdeführer nach so langer Zeit mit einer Mitteilung der Entscheidung geholfen wäre. Zudem besteht die Befürchtung, dass die Kammer in den Augen des Beschwerdeführers verantwortlich für den langen Zeitraum gemacht würde, obwohl das Verfahren nicht in ihren Händen, sondern denen des Berufsgerichts liegt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Verfahren vor dem Berufsgericht nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe nicht öffentlich ist und nach § 24 Abs. 3 S. 1 das Urteil nur den Beteiligten zugestellt wird. Insofern sehen wir in der vorgesehenen Regelung einen Widerspruch zu der Regelung in dem Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Zu 40 § 60 Abs. 2 Änderung
Die Erhöhung des Betrags wird begrüßt.

ZÄK
12.08.2022